Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3622

01. 12. 88

Sachgebiet 315

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Zielsetzung

Der Entwurf bezweckt eine Verbesserung der gesetzlichen Regelungen, die die Durchsetzbarkeit der von den Gerichten getroffenen Sorgerechtsentscheidungen gewährleisten sollen. Die in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) enthaltenen zivilrechtlichen Zwangsmittel sollen erweitert werden, um die Entführung von Personen, insbesondere Minderjährigen, zu verhindern oder deren Herausgabe bzw. Rückführung zu erzwingen.

B. Lösung

1. Die in § 33 FGG gegenwärtig vorgesehene Möglichkeit für das Gericht, Zwangsgelder bis zu 1 000 DM zu verhängen, wird erweitert. Es sollen zukünftig Zwangsgelder bis zu 50 000 DM festgesetzt werden können.
2. Bei einer Entziehung von Personen soll nunmehr dem Gericht zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Zwangshaft bis zu sechs Monaten gegen den Herausgabepflichtigen zu verhängen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Gesetzesänderung hat bei entsprechender Anwendung durch die Gerichte gegenwärtig nicht bezifferbare höhere Einnahmen und Ausgaben zur Folge, die jedoch nicht nennenswert sein dürften.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 445 00 — Ge 9/88

Bonn, den 1. Dezember 1988

An die Frau
Präsidentin des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Kohl

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei der Anordnung von Zwangshaft (§ 33 Abs. 1) hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung."

2. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

      „Ist eine Person herauszugeben, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen. Bei Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann aufgrund einer besonderen Verfügung des Gerichts unabhängig von den gemäß Absatz 1 festgesetzten Zwangsmitteln auch Gewalt gebraucht werden."

      bb) Satz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

      cc) Im bisherigen Satz 6 wird die Verweisung auf § 912 ZPO gestrichen.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

         „Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Festsetzung der Zwangshaft (Absatz 1) soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, daß die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 904 bis 906, 908 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

      bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland sind in den letzten Jahren eine Reihe von Kindesentziehungen durch den nichtsorgeberechtigten Elternteil bekanntgeworden. In diesen Fällen wurde die von dem Familiengericht während oder nach Abschluß des Scheidungsverfahrens getroffene Entscheidung, einem Elternteil das Sorgerecht für das Kind zu übertragen, dadurch vereitelt, daß der andere Elternteil — in den bislang bekanntgewordenen Fällen meist der Vater — unter Ausnutzung seines Besuchsrechts das Kind entführte. Das Kind wurde regelmäßig an einen Ort verbracht, der entweder unbekannt war oder — bei gemischtnationalen Ehen sehr häufig — im Ausland lag. Das Kind war dann für den anderen Elternteil regelmäßig unerreichbar.

Die internationalen Übereinkommen (Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts), die eine Rechtshilfe bei der Rückführung des Kindes garantieren, gelten nur in den Vertragsstaaten. Den Übereinkommen sind jedoch gerade die Staaten des Nahen Ostens sowie Mittel- bzw. Südamerikas, die von den Kindesentführern ungleich häufiger als Aufenthaltsort für das Kind gewählt werden, nicht beigetreten.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, mit denen eine Rückführung des Kindes gegenüber dem herausgabepflichtigen Elternteil durchgesetzt werden kann, haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Die Herausgabe des Kindes ist auf zivilrechtlichem Wege bisher nur gemäß § 33 Abs. 1 und 3 durch Festsetzung von einzelnen Zwangsgeldern bis zu 1 000 DM erzwingbar. Die daneben bestehende Möglichkeit zur Ausübung unmittelbaren Zwangs gemäß § 33 Abs. 2 versagt, wenn der Aufenthaltsort des Kindes unbekannt ist oder im Ausland liegt. Die für einen solchen Fall bereits heute durch eine Haftanordnung erzwingbare Abgabe der eidesstattlichen Versicherung führt ebenfalls zu keinem nachhaltigen Erfolg, wenn das Kind nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wiederum an einen anderen Ort verbracht wird. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Beteiligten gerade hinsichtlich der Ausübung des Sorgerechts zum Teil emotional sehr engagiert und vernünftigen Erwägungen selten zugänglich sind. Es ist deshalb davon auszugehen, daß auch falsche eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

Zwar stellt die Kindesentziehung gemäß § 235 StGB auch eine strafbare Handlung dar, die im Regelfall mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, geahndet werden kann. Die Strafandrohung hat jedoch allein repressiven Charakter und kann jedenfalls nicht allein mit der Zielrichtung eingesetzt werden, eine Rückführung des Kindes zu erzwingen. Weiterhin fehlt es an einem unmittelbaren Druck auf den Entführer, wenn der Haftrichter einen Haftgrund im Sinne des § 112 StPO aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Herausgabepflichtigen (fester Wohnsitz, Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses) verneint.

Aus diesen Gründen erscheint eine Verschärfung und Erweiterung der zivilrechtlichen Vollstreckungsmittel des § 33 notwendig, die die Lücken im vollstreckungsrechtlichen Instrumentarium schließt. Hierfür ist schwerpunktmäßig die Einführung einer Zwangshaft bis zu sechs Monaten notwendig, die dem Gericht — auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils — die Möglichkeit eröffnet, auf den Herausgabepflichtigen Druck auszuüben. Die Zwangshaft soll vor allem in den Fällen sofort verhängt werden können, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Entführer das bereits in seiner Gewalt befindliche Kind ins Ausland bringen will.

Eine vorbeugende Verhängung der Zwangshaft ist auch nach der Neuregelung nicht möglich. Einer lediglich drohenden Entführung muß notfalls mit einer Einschränkung oder einem Ausschluß des Besuchsrechts entgegengetreten werden.

Neben der Zwangshaft ist die Erhöhung des Rahmens für das Zwangsgeld von gegenwärtig bis zu 1 000 DM auf bis zu 50 000 DM vorgesehen, weil sich die bisherige Höchstsumme als zu eng und nicht mehr zeitgemäß erwiesen hat.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. *Zu Nummer 1* (§ 24)

   Mit der Einfügung des Satzes 2 wird der Beschwerde gegen die Anordnung der Zwangshaft die aufschiebende Wirkung genommen, die sonst gemäß Satz 1 eintreten würde. Die Verhängung der Haft wäre weitgehend wirkungslos, wenn zunächst der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden müßte. Insbesondere in Fällen des § 33 Abs. 3 Satz 4, in denen eine Entführung des Kindes in das Ausland verhindert werden soll, liefe es dem Zweck der Regelung zuwider, den Sofortvollzug der Haftanordnung unmöglich zu machen.

2. *Zu Nummer 2* (§ 33)

Zu a)

§ 33 enthält in Absatz 1 Satz 2 als Kernstück der neuen Regelung die Einführung der Zwangshaft. Die Zwangshaft tritt als zusätzliches Zwangsmittel neben die bestehenden Möglichkeiten, ein Zwangsgeld zu verhängen (Absatz 1) oder unmittelbar Gewalt auszuüben (Absatz 2). Absatz 1 Satz 3 ist durch die Erweiterung des Begriffs Zwangsgeldes auf Zwangsmittel entsprechend anzupassen. Die Verhängung der Zwangshaft wird zur Angleichung an Absatz 2 nicht auf die Herausgabe einer minderjährigen Person beschränkt.

Zu b)

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, daß auch die unmittelbare Gewalt unabhängig von den gemäß Absatz 1 getroffenen Maßregeln (Zwangsgeld oder Zwangshaft) ausgeübt werden kann.

bb) Die in § 33 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Verweisung auf §§ 752, 790 ZPO ist als gegenstandslos zu streichen, da diese Vorschriften durch die Neubekanntmachung der Zivilprozeßordnung vom 12. September 1950 aufgehoben worden sind. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden danach Sätze 4 und 5.

cc) Die Verweisung auf § 912 ZPO ist aus den zu bb) genannten Gründen ebenfalls zu streichen.

Zu c)

aa) In Absatz 3 Satz 2 wird der Rahmen für das Zwangsgeld nunmehr von gegenwärtig bis zu 1 000 DM auf bis zu 50 000 DM angehoben, und zwar für sämtliche Anwendungsfälle des § 33, weil sich die bisherige Höchstsumme auch sonst (z. B. bei Eintragungen in das Handelsregister und bei Auskunftsansprüchen) als zu eng und nicht mehr zeitgemäß erwiesen hat. Die Höhe des Zwangsgeldes entspricht damit der Regelung zur Erzwingung unvertretbarer Handlungen in § 888 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Das erkennende Gericht wird hierdurch in die Lage versetzt, flexibel zu reagieren und das Zwangsgeld entsprechend den Einkommensverhältnissen der Beteiligten zu bemessen. Die in § 888 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltene Regelung einer „Ersatzzwangshaft" für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes soll dagegen nicht übernommen werden. Die „Ersatzzwangshaft" ist bislang im Rahmen des FGG nicht vorgesehen und erscheint in den Fällen minderer Bedeutung überzogen (Auskünfte in Handelsregistersachen, Vorlage von Vermögensverzeichnissen und Rechnungen) oder untunlich (Regelung des Verkehrs mit Kindern zwischen geschiedenen Ehegatten oder zwischen Großeltern und Eltern). Letztlich lassen sich die gerichtlichen Maßnahmen meist auch auf dem zivilprozessualen Wege zwischen den beteiligten Parteien durchsetzen.

Das Verfahren und die Dauer der Zwangshaft werden in Absatz 3 Satz 3 bis 5 ausführlich geregelt. Die vorherige Androhung der Zwangshaft ist gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) in der Regel unentbehrlich. Die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangshaft ohne Androhung wird deshalb auf die Fälle besonderer Eilbedürftigkeit oder der Gefahr einer Vereitelung des Vollzugs der Haft beschränkt. In Anlehnung an § 917 Abs. 2 ZPO soll die besondere Eilbedürftigkeit namentlich dann anzunehmen sein, wenn andernfalls die gerichtliche Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte. Hier soll die Haft sofort vollzogen werden können, falls der Herausgabepflichtige das Kind bereits in seiner Gewalt hat und zu befürchten ist, daß der Grenzübertritt unmittelbar oder in naher Zeit bevorsteht. Die Verweisung auf die Haftvorschriften der Zivilprozeßordnung erklärt die bereits bestehenden Vorschriften über Art und Weise der Haftvollstreckung und deren Dauer für anwendbar. Die Verhaftung ist durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen (§ 909 ZPO), der sich hierzu der Hilfe von Polizeibeamten bedienen kann (§ 758 Abs. 3 ZPO). Die Haft ist gemäß § 913 ZPO auf eine Höchstdauer von sechs Monaten beschränkt.

bb) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu aa).

II. **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333